

II- 217 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen d
XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 1. Juli 1970 No. 26/A

A n t r a g

der Abgeordneten Tödling, *Melter, Mayr, Zeillinger, Steiner*
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Heeresgebühren-
gesetz neuerlich geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom 1970, mit dem das
Heeresgebührengesetz neuerlich geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Heeresgebührengesetz, BGBl.Nr. 152/1956, in der Fassung
der Bundesgesetze BGBl.Nr. 140/1957, BGBl.Nr. 116/1962, BGBl.
Nr. 185/1966, BGBl.Nr. 12/1967, BGBl.Nr. 376/1967 und BGBl.
Nr. 272/1969 wird wie folgt geändert:

Nach dem § 7 ist folgender neuer § 7 a einzufügen:

"Fahrtkostenvergütung

§ 7 a. (1) Den Wehrpflichtigen sind die notwendigen Fahrtkosten
zu vergüten, die ihnen zur Zurücklegung der Strecke zwischen ihrer
Wohnung und der militärischen Dienststelle, bei der sie Präsenz-
dienst leisten, erwachsen.

(2) Notwendige Fahrtkosten im Sinne des Abs.1 sind jene Kosten,
die bei Benützung eines Massenbeförderungsmittels unter Bedacht-
nahme auf die den Wehrpflichtigen zumutbare sowie den dienst-
lichen Erfordernissen entsprechende Fahrtdauer den geringsten

B e g r ü n d u n g

Mit dieser Initiative soll dem Wehrpflichtigen die Möglichkeit gegeben werden, wenigstens einmal im Monat die Hin- und Rückfahrt zu seinem Heimatort und seiner Familie vergütet zu erhalten.

Ferner wird durch die hier vorliegende Regelung eine einwandfreie gesetzliche Grundlage für die bisher in rechtlich bedenklicher Weise geübte Praxis, den Wehrpflichtigen die Kosten der bei der Einberufung und Entlassung notwendigen Fahrten sowie bestimmte sonstige Fahrtkosten zu vergüten.

Zu § 7 a Abs. 2:

Durch die Wendung "unter Bedachtnahme auf die den Wehrpflichtigen zumutbaren sowie den dienstlichen Erfordernissen entsprechende Fahrtdauer" soll sichergestellt werden, daß beispielsweise die Benützung eines Schnellzuges bei längeren Strecken bzw. für eine kurzfristige Abwesenheit von der militärischen Dienststelle von der Fahrtkostenvergütung erfaßt wird und das Minimalgebot hinsichtlich der Kosten nicht zu unzumutbaren Auswirkungen auf die Fahrtdauer (etwa Benützung eines Donaupassagierschiffes) führt. § 6 der Reisegebührenvorschrift 1955 enthält u.a. die Definition des Begriffes "Massenbeförderungsmittel" sowie eine Bestimmung, nach der von allgemeinen Tarifiermäßigungen Gebrauch zu machen ist und für "Freifahrten", aus welchem Titel immer, keine Vergütung gebührt.

Zu § 7 a Abs 3

Nach dieser Regelung sollen die Einberufungs- und Entlassungsfahrten, die Fahrten bei besonders gewährten Dienstfreistellungen (auch vorgezogene Teile der am Ende des oPD gebührenden Dienstfreistellung) sowie zumindest eine Fahrt in jedem Monat des Präsenzdienstes vergütet werden; wurde dem Wehrpflichtigen in einem Monat bereits eine Dienstfreistellungsfahrt vergütet, so gebührt ihm in diesem Monat demnach keine weitere Fahrtkostenvergütung. Die Fahrtkostenvergütung erstreckt sich aber in den Einberufungs- und Entlassungsmonaten nicht nur auf diese Einberufungs- und Entlassungsfahrten, sondern auch auf eine zusätzliche Hin- und Rückfahrt.

-2-

Durch die Einschränkung in lit. b "Soweit es die jeweiligen militärischen Erfordernisse zulassen" soll die notwendige Berücksichtigung von Einsatzerfordernissen und sonstigen dienstlichen Bedürfnissen (Bereitschaft, Übungen etc.) gewährleistet werden; es soll nämlich damit klargestellt werden, daß der Mindestanspruch auf Vergütung einer Hin- und Rückfahrt im Monat nicht auch schon den Anspruch auf die entsprechende Dienstfreistellung begründet.

B e d e c k u n g

Laut Anfragebeantwortung 962/AB zu 1028/J (Abg. Stroer und Genossen) aus der XI. GP. betrugen die vom Bundesministerium für Landesverteidigung im Jahre 1968 für Öffentlichkeitsarbeit getätigten Ausgaben.

S 8,127 897,56 .

Laut Beantwortung der mündlichen Anfrage des Abgeordneten Pölz SPÖ, 71/M durch Bundesminister Freihsler, 6. Sitzung des Nationalrates am 3. Juni 1970, XII.GP, betrug der Aufwand im Jahre 1969

S 9,074 000.- .

Die jährlichen Aufwendungen der vergangenen Jahre schwankten ebenfalls zwischen

7 und 9 Millionen Schilling.

Als Bedeckung für die aus dem obigen Initiativantrag entstehenden Kosten wird eine Umwidmung der Budgetmittel für Öffentlichkeitsarbeit vorgeschlagen.